

Motion Rolf Zbinden (PdA): Vertretung direkt Betroffener in der Sozialhilfekommission

In ihrer aktuellen Zusammensetzung weist die Sozialhilfekommission neben den Vertreterinnen und Vertretern der Stadtratsfraktionen drei vom Gemeinderat gewählte stadtverwaltungsexterne Expertinnen oder Experten im Sozialwesen auf. Die direkt Betroffenen allerdings gingen bei dieser Zusammensetzung schlicht „vergessen“. Während nun aber die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen locker auf neun erhöht werden konnte, bleiben Armutsbetroffene weiterhin aus der Kommission, die sich schliesslich mit deren unmittelbar erlebten sozialen Situation zu beschäftigen hat, ausgesperrt.

Die aktuelle Zusammensetzung der Sozialhilfekommission signalisiert eine gesellschaftliche Entmündigung von Armutsbetroffenen und widerspricht dem Grundgedanken der Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern, der in diesem Rat immer wieder bekräftigt worden ist. Für die Partei der Arbeit ist diese Situation demokratiepolitisch inakzeptabel und eine Änderung der Zusammensetzung der Sozialhilfekommission folglich unumgänglich, die den Einbezug von direkt Betroffenen gewährleistet – dies mindestens im Umfang der Vertretung externer Expertinnen und Experten.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt, Anhang III Ziffer 4 des Reglements über die Kommissionen der Stadt Bern wie folgt zu ändern:

Sozialhilfekommission

Zusammensetzung

a. Von Amtes wegen:

Direktorin oder Direktor für Bildung, Soziales und Sport (mit beratender Stimme und Antragsrecht);

b. Weitere Mitglieder:

1. 3 vom Gemeinderat gewählte stadtverwaltungsexterne Expertinnen oder Experten im Sozialwesen.
2. **(neu) mindestens 3 Vertreterinnen oder Vertreter der direkt Betroffenen (d.h. der Armutsbetroffenen).**
3. 5-9 vom Stadtrat gewählte Vertretungen der Fraktionen i.S. von Artikel 11 des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 des Stadtrats mit Kenntnissen im Sozialwesen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein.

Begründung der Dringlichkeit

Der Einbezug direkt Betroffener in die Sozialhilfekommission soll spätestens auf den Beginn der neuen Legislaturperiode hin realisiert werden.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 27. November 2014

Erstunterzeichnende: Rolf Zbinden

Mitunterzeichnende: Luzius Theiler, Seraina Patzen, Regula Tschanz, Cristina Anliker-Mansour, Mess Barry, Regula Bühlmann, Franziska Grossenbacher, Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Sabine Baumgartner, Manfred Blaser

Antwort des Gemeinderats

Die Motion verlangt, dass der Sozialhilfekommission künftig neben verwaltungsexternen Fachpersonen und Vertretungen der Fraktionen neu auch direkt Betroffene angehören. Es wird beantragt, mindestens gleich viele Armutsbetroffene wie Fachpersonen in die Sozialhilfekommission aufzunehmen. Voraussetzung dazu ist eine Anpassung des Reglements vom 17. August 2000 über die

Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR; SSSB 152.21 und dort Anhang III Ziffer 4).

Die Idee, neben Fachpersonen auch Armutsbetroffene in die Sozialhilfekommission aufzunehmen, ist nicht neu. Der Stadtrat hat sich an seiner Sitzung vom 29. April 2010 im Rahmen der parlamentarischen Debatte zu Anhang III Ziffer 4 des Kommissionenreglements mit einer entsprechenden politischen Forderung auseinandergesetzt. Ein Antrag verlangte damals, zwei Sitze für Organisationen von Armutsbetroffenen zu reservieren, ein weiterer Antrag deren drei Sitze für Organisationen von Armutsbetroffenen. Beide Anträge wurden vom Stadtrat deutlich abgelehnt.

Die vorliegende Motion weist eine Abweichung zu der oben aufgeführten Diskussion auf, indem nicht mehr der Einsitz von Organisationen, die sich für Armutsbetroffene einsetzen, in der Sozialhilfekommission verlangt wird, sondern der Einsitz direkt Betroffener. Dies aber wäre mit Schwierigkeiten verbunden hinsichtlich der Armutsbetroffenen, die vom Sozialdienst der Stadt Bern unterstützt werden. Aus Sicht des Gemeinderats wäre es heikel, solche Personen in die Kommission zu wählen. Denn sie stehen in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Sozialdienst. Sie sind verpflichtet, Weisungen des Sozialdiensts zu befolgen, welche der Vermeidung, der Behebung oder der Verminderung der Bedürftigkeit oder der Förderung von eigenverantwortlichem Handeln dienen (Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe; Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1). Die Sozialhilfekommission beaufsichtigt den Sozialdienst. Dazu gehört u.a. die regelmässig vorzunehmende Dossierkontrolle (Art. 17 SHG). Es wäre äusserst problematisch, wenn Personen, die Weisungsadressat oder -adressatin sein können, Einsitz im Gremium nehmen, das die Aufsicht über die weisungsbefugte Dienststelle wahrnimmt.

Die Motion ist der Sozialhilfekommission zur Diskussion vorgelegt worden. Das Anliegen, Armutsbetroffenen in einem institutionalisierten Rahmen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Anliegen bei der Sozialhilfekommission einzubringen, wird grundsätzlich begrüsst. Demgegenüber lehnt die Kommission mehrheitlich die feste Zuteilung eines oder mehrerer Kommissionssitze an Armutsbetroffene ab.

Der Gemeinderat unterstützt die Idee, den Austausch zwischen Armutsbetroffenen und der Sozialhilfekommission bzw. dem Sozialamt zu fördern. Demgegenüber lehnt der Gemeinderat die vorgeschlagene Änderung zu Anhang III Ziffer 4 des Kommissionenreglements und damit die Motion ab. Er verweist darauf, dass schon heute bei der Wahl von Expertinnen oder Experten auch Personen von Organisationen wählbar sind, welche die Anliegen von Armutsbetroffenen vertreten. Der Gemeinderat wird zusammen mit der Sozialhilfekommission nach Lösungen suchen, um den Austausch zwischen der Kommission und Armutsbetroffenen zu institutionalisieren.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 6. Mai 2015

Der Gemeinderat